

Satzung

ALMA Elbtalaue – Alle machen Marketing e. V.

Präambel

In dem Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe) und den Gemeinden Damnitz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien (Samtgemeinde Dannenberg/Elbe) werden die Interessen für den Tourismus/Fremdenverkehr, die Gewerbetreibenden und die Wirtschaftsförderung bislang durch den Tourismusverein Elbtalaue Dannenberg e. V., die Werbegemeinschaft Dannenberg e. V. und das Stadtmarketing Dannenberg (Elbe) wahrgenommen.

Diese derzeit noch bestehenden Vereine und das Stadtmarketing Dannenberg (Elbe) beabsichtigen mit der Gründung dieses Vereins, sich in einer gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen und mit dem nach der vorliegenden Satzung zu gründenden Verein auch eine Interessenvertretung für die Bürger der Stadt Dannenberg (Elbe) und den Gemeinden Damnitz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie gegebenenfalls auch der Stadt Hitzacker und den Gemeinden Göhrde und Neu-Darchau zu schaffen.

Die vorstehend genannten Städte und Gemeinden werden in der Satzung als „Samtgemeinde Elbtalaue“ bezeichnet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„ALMA Elbtalaue – Alle machen Marketing“

„

und hat seinen Sitz in Dannenberg (Elbe).

Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden und trägt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschafts- und Tourismusstandorts der Kommunen der Samtgemeinde Elbtalaue zum Wohle der Gewerbetreibenden in Produktion, Handel und Dienstleistung, des Fremdenverkehrs/Tourismus und der Bürger sowie eine Interessenvertretung für die Belange der Unternehmer/en, des Fremdenverkehrs/Tourismus und der Bürger in den Kommunen der Samtgemeinde Elbtalaue zu schaffen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein jedwede ihm sachdienlich und zweckmäßig erscheinenden Handlungen vornehmen sowie Mitgliedschaften oder Beteiligungen eingehen.

Der Verein veranstaltet und fördert u. a. die gemeinschaftliche Werbung im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft und unterstützt durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen die Belange des Fremdenverkehrs/Tourismus; dabei hat der Verein insbesondere:

- a) Werbung und Marketing für und im Bereich der Kommunen der Samtgemeinde Elbtalaue zu betreiben und Werbemaßnahmen seiner Mitglieder aufeinander abzustimmen,
- b) seine Mitglieder in Fragen der Wirtschafts- und Tourismusförderung zu beraten und zu unterstützen,
- c) Bindungen zu anderen Wirtschafts- und/oder Tourismusverbänden, Organisationen, sowie öffentlichen Körperschaften herzustellen und zu unterhalten, um die Interessen der Gewerbetreibenden, des Fremdenverkehrs/Tourismus und der Bürger wahrzunehmen und zu fördern,
- d) zu den vorgenannten Zwecken Bemühungen zu unternehmen, um öffentliche und/oder private Fördermittel von nationalen oder internationalen Institutionen oder Unternehmen zu erhalten.

§ 2a Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen, kommunale Körperschaften, Behörden, Institutionen und Verbände werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Für die Stadt Dannenberg (Elbe) und die Gemeinden Damnitz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Zernien sowie auch der Stadt Hitzacker (Elbe) und den Gemeinden Göhrde und Neu-Darchau, soll nach der Gründung des Vereins jeweils ein Vertreter als Mitglied aufgenommen werden, der von dem Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) bzw. den Räten der Gemeinden Damnitz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie auch von dem Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) und den Räten der Gemeinden Göhrde und Neu-Darchau, zu bestellen ist.
3. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein gliedert sich in folgende Sparten und Vereinsabteilungen:
 - A) Tourismus/Fremdenverkehr
 - B) Gewerbetreibende und Unternehmen
 - C) Kommunale Körperschaften
 - D) Bürger und juristische Personen, die entgegen B) keine unternehmerischen und wirtschaftlichen Ziele verfolgen

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Sparten bilden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Bei Stellung des Aufnahmeantrags hat jedes Mitglied sich hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Sparte zu erklären, der er angehört oder angehören möchte.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestimmt, welcher Sparte das Mitglied zuzuordnen ist, er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Weicht der Wunsch des Antragstellers zur Zugehörigkeit einer Sparte von der Entscheidung des Vorstands ab, kann der Antragsteller entweder seinen Aufnahmeantrag zurückziehen oder eine Entscheidung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Zuordnung zu einer Sparte ist nicht anfechtbar, die Mitgliedschaft ist sodann nur zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündbar.

Die einzelnen Sparten erstellen und verabschieden jeweils eigene Geschäftsordnungen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Kündigung bis zum 30.06. eines Jahres zum Schluss des Geschäftsjahres,
- b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Vernachlässigung der Vereinspflichten,
- c) Tod der natürlichen Person oder Erlöschen/Auflösung der juristischen Person oder Kommunalen Körperschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Ziele des Vereins fördern, aktive und tatkräftige Mitarbeit ist erwünscht.
- 2. Die Mitglieder haben ein Wahlrecht nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung.
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beiträge

- 1. Der Grundmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliedsbeiträge, die neben dem Grundmitgliedsbeitrag von den Mitgliedern der jeweiligen Sparten erhoben werden, werden von den Arbeitskreisen der in § 3 Ziff. 4 genannten Sparten nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen festgesetzt und in jeweils eigenen Beitragsordnungen von ihnen geregelt.

In der Beitragsordnung zum Grundmitgliedsbeitrag wird die Möglichkeit festgelegt, Sonderzahlungen zweckbestimmt ausschließlich zur Verwendung für bestimmte Sparten zu leisten.

- 2. Die Beitragsordnung für den Grundmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen bzw. geändert.
- 3. In den Beitragsordnungen werden auch die Zahlungsart und die Zahlungsfrist geregelt.
- 4. Kommt ein Mitglied länger als vier Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, kann es durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Jahresbeitrages oder bis dahin beschlossener Sonderzahlungen für das laufende Kalenderjahr bleibt in diesem Falle bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin oder durch die Veröffentlichung einer entsprechenden Anzeige in der Elbe-Jeetzel-Zeitung binnen gleicher Frist.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder an den Vorsitzenden des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.

Ist dies zu der in der Einladung genannten Zeit des Beginns der Versammlung nicht der Fall, sind die anwesenden Mitglieder nach Ablauf einer Frist von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins - § 12).

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmrechte:

Jedes Mitglied des Vereines, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine natürliche oder juristische Person handelt, hat ein Stimmrecht von einer Stimme.

Ausgenommen hiervon sind der Tourismusverein Elbtalaue Dannenberg e. V. und die Werbegemeinschaft Dannenberg Elbe e. V. , sie haben für jeweils 10 Mitglieder, die ihrem Verein zum 01.01. des laufenden Jahres angehören, ein Stimmrecht von jeweils drei Stimmen.

Kommunale Körperschaften erhalten für jeweils 500 Einwohner innerhalb ihrer Kommunalen Körperschaft ein Stimmrecht von jeweils einer Stimme.“

6. Bei juristischen Personen, Kommunalen Körperschaften ist die Stimme im Wege schriftlicher Vollmacht übertragbar; die Vollmacht ist vor dem Beginn der Versammlung nachzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahmen des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - b) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Kassenwartes und Abnahme der Jahresabrechnung

- c) Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - e) Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - f) Wahl von Kassenprüfern
 - g) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
8. Es werden insgesamt drei gleichberechtigte Kassenprüfer gewählt, wobei die Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen hat und der 3. Kassenprüfer nur dann tätig werden soll, wenn einer der anderen verhindert ist.

Bei der ersten Wahl der Kassenprüfer wird der 1. Kassenprüfer für die Dauer einer Amtsperiode von einem Jahr gewählt, der 2. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und der 3. Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Nach dem Abschluss der ersten Kassenprüfung scheidet der 1. Kassenprüfer aus, das Amt des 1. Kassenprüfers wird von dem 2. Kassenprüfer übernommen und der 3. Kassenprüfer rückt in das Amt des 2. nach; sodann wird ein 3. Kassenprüfer für die Amtszeit von drei Jahren neu gewählt, der in den folgenden Perioden in entsprechender Form bei Ausscheiden des 1. Kassenwarts und Aufrücken des 2. jeweils in deren Positionen nachrückt.

Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet, mindestens 10 Tage vor der Versammlung, bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

10. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Auf Antrag sind Wortbeiträge unter Namensnennung aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von ihr zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB und besteht aus

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die 1. Stellvertreter/in
- c) der/die 2. Stellvertreter/in
- d) der/die Kassenwart/in
- e) der/die Schriftführer/in

Der Verein wird von dem/der Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Ist der/die Vorsitzende dauerhaft verhindert oder eine Rechtshandlung im Interesse des Vereins unverzüglich erforderlich, ist der/die 1. oder 2. Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Dem/der Vorsitzenden und einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen der Geschäftsordnung für Geschäfte, die einen zu bestimmenden Wert nicht überschreiten, Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Der erste bei Gründung des Vereins zu wählende Vorsitzende wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Im Anschluss an die erste vierjährige Amtsperiode des Vorsitzenden wird der Vorsitzende des Vereins ebenfalls stets für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Für das Amt des Kassenwarts und des Schriftführers sind jeweils Stellvertreter zu wählen.

2. Mindestens ein Mitglied des Vorstands, möglichst der Schriftführer, soll der Kommunalverwaltung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bzw. deren Rechtsnachfolger angehören.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode.
4. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
5. Zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes gehören
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Mitteilungen des Vereins an die Presse sind nur durch den ersten Vorsitzenden zulässig. Im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers vorzulegen.
8. Der Vorstand kann für die Planung und Durchführung der Werbemaßnahmen Arbeitsgemeinschaften bilden.
9. Die Haftung des Vorstandes geht nicht über das Vereinsvermögen hinaus. Der Vorstand kann auf Kosten des Vereins in Relation zu seinen Haftungsrisiken Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen für seine Mitglieder abschließen.
10. Für Werbehandlungen und Presseveröffentlichungen der einzelnen Mitglieder, die den Straftatbestand des unerlaubten Wettbewerbs, der Beleidigung, der üblen Nachrede usw. erfüllen, haftet der Vorstand nicht, beziehungsweise kann der Vorstand dadurch nicht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Den Vereinsmitgliedern ist bekannt, dass ihre Veröffentlichungen in der Presse sowie ihre Handlungen auf dem Gebiet der Werbung auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchgeführt werden, da dem Vorstand eine Zensur bzw. Überprüfungsmöglichkeit der zu veröffentlichenden Inserate nicht möglich ist. Eine strafrechtliche Verfolgung gegen den Vorstand scheidet somit aus. Insoweit übernimmt das beteiligte Mitglied die volle Alleinverantwortung für seine Handlung.
11. Soweit seitens in der Kommunalverwaltung der dem Verein zugehörigen Städte und Gemeinden eine Stabstelle für Marketing eingerichtet ist, kann der Vorstand seine operativen und koordinierenden Aufgaben auf eine Person innerhalb dieser Stabstelle übertragen und in enger Zusammenarbeit mit dieser Person erfüllen. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit einzelne operative und organisatorische Tätigkeiten, die für den Verein zu erbringen sind, auf eine ihm geeignet erscheinende Person übertragen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Handlungen, die seitens des Registergerichts oder des Finanzamtes verlangt werden und die nach der Satzung keines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, vorzunehmen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und vier Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von den Arbeitskreisen der jeweiligen Sparten (siehe nachstehend a) bis d)) nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen für die Dauer einer Amtsperiode von jeweils drei Jahren gewählt.
 - a) Tourismus: Ein Beisitzer soll die Interessen der Fremdenverkehrsvermieter innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elbtalaue sowie anderen in dieser Region am Fremdenverkehr/Tourismus Beteiligten vertreten.
 - b) Gewerbe: Ein Beisitzer soll die Interessen der Gewerbetreibenden innerhalb der Gliedgemeinden der Samtgemeinde Elbtalaue ansässigen Unternehmen vertreten.
 - c) Kommunale Körperschaften: Ein Beisitzer soll die Interessen der zu dem Verein gehörigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elbtalaue vertreten.
 - d) Bürger: Ein Beisitzer soll die Interessen der Bürger der Samtgemeinde Elbtalaue vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) Aufstellung und Durchführung des Werbeplanes
 - c) Vorbereitung der Grundsätze für die Gästebetreuung
 - d) Verteilung von Etats für die einzelnen Sparten des Vereins und die Durchführung von Werbemaßnahmen
4. Im Hinblick auf die formalen Regelungen der Arbeit des erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen des § 10 analog.

§ 9a Entsendungsrechte der Kommunalen Körperschaften

Die in Sparte C vertretenen Kommunalen Körperschaften sind berechtigt, jeweils eine Person in die Sparten A, B und D zu entsenden

§ 10 Vorstandsarbeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. In jedem Vierteljahr soll eine Sitzung stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Eine Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch; die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist zum Beginn der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu verlesen, vom Vorstand zu genehmigen und anschließend vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen dürfen auch Nichtmitglieder angehören.

§ 11 Kassenwesen

1. Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch, er ist für eine ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und erstellt den Jahresabschluss. Zahlungen dürfen von ihm nur auf Anweisung des/r Vorsitzenden geleistet werden.
2. Der Jahresabschluss wird mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung eines evtl. vorhandenen Vermögens.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung der Satzung eine Lücke enthält, ist von der Mitgliederversammlung eine Regelung zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der lückenhaften Bestimmung und der Zielsetzung der Interessen des Vereins entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Bestimmung der Satzung unwirksam ist oder sich als nichtig erweist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.